



Amtliche Mitteilung Nr. 25/2020

Ordnung über die Nutzung von Urheberrechten bei Projekten im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge am Cologne Game Lab (nachfolgend CGL) der TH Köln

Vom 06. Oktober 2020

Herausgegeben am 08. Oktober 2020

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung über die Nutzung von Urheberrechten bei Projekten im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge am Cologne Game Lab (nachfolgend CGL) der TH Köln

Vom 06. Oktober 2020

Nach §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG)) vom 16. September 2014 (Gesetz und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW), S. 547, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat die TH Köln die folgenden Regelungen verabschiedet:

Präambel:

Im Rahmen der vom CGL angebotenen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden gemeinsam „Projekte“ entwickeln. „Projekt“ meint den Prozess und das Ergebnis der gemeinsamen Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von digitalen Spielen oder ähnlichen kreativen Werken. Daher ist es notwendig, Bedingungen für die Urheber- und Nutzungsrechte festzulegen, die sich im Rahmen dieser Projekte ergeben.

Mit der Teilnahme an einem vom CGL angebotenen Projekt akzeptiert Student*in die folgenden Regelungen:

ARTIKEL 1 - Zusammenarbeit

Die Studierenden sind verpflichtet, gemeinsam mit ihren Kommilitonen Projekte von der Vorbereitung und Konzeption bis zur Fertigstellung zu realisieren.

ARTIKEL 2 - Abschluss der Projekte

Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn die endgültige Version in der Abschlussveranstaltung des jeweiligen Semesters im gegenseitigem Einvernehmen von allen beteiligten Studierenden vorgelegt wird.

In Ausnahmefällen kann das Projekt dem CGL zur Prüfung und Benotung auch in anderer Form vorgelegt werden. Solche Ausnahmen werden zuvor von den Professor*innen gewährt, die für das Projektmodul verantwortlich sind.

Wenn an der Gruppenarbeit beteiligte Studierende sich weigern, zur gemeinsamen Arbeit beizutragen oder dazu nicht in der Lage sind oder die Arbeit aufgrund höherer Gewalt nicht beenden, haben sie nicht das Recht, die Nutzung ihrer Arbeit für die Abschlusspräsentation des Projekts zu verweigern.

In diesem Fall hat Student*in bereits eingewilligt, dass mit der beigesteuerten Arbeit fortgefahren wird. Die verarbeitete Version der studentischen Arbeit ist in vollem Umfang Teil der Bewertung der Präsentation im CGL.

Änderungen des fertigen Projekts bedürfen der Zustimmung aller an der Fertigstellung des Projekts beteiligten Parteien.

ARTIKEL 3 - Optionale Verwaltung

Während des Projekts und auch nach dessen Abschluss können studentische Teams beschließen, Vertreter*innen zu benennen, die für bestimmte Entscheidungen und Handlungen im Namen und mit der Befugnis zur Vertretung aller beteiligten Autor*innen verantwortlich sind.

Die Ernennung dieser Vertreter*innen erfolgt einvernehmlich und schriftlich unter Angabe der Dauer und der genauen Bedingungen des Mandats.

Gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen können die Vertreter*innen nur dann über bestimmte Formen der Verwertung entscheiden, wenn sie allen Beteiligten über diese Handlungen Bericht erstatten. In der Vereinbarung sollten besonders wichtige Formen der Verwertung festgelegt werden, die der vorherigen Zustimmung aller Beteiligten bedürfen.

ARTIKEL 4 - Eigentum an Werken aus dem Projekt

Im Rahmen dieser Regelung gilt die Arbeit als Gemeinschaftsarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 UrhG. Es ist das Ergebnis gemeinsamer Arbeit, an deren Entstehung mehrere natürliche Personen mitgewirkt haben. Daher ist die Arbeit das gemeinsame Eigentum aller am Projekt beteiligten Studierenden. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz üben alle teilnehmenden Studierenden die Autorenrechte einvernehmlich aus.

Die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte und Pflichten der teilnehmenden Autor*innen sind in den folgenden Artikeln festgelegt.

ARTIKEL 5 - Rechte

5.1.1 - Rechte an dem Gesamtwerk

Allen teilnehmenden Studierenden wird ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, das gemeinsame Werk in jeder Form der nicht gewerblichen Nutzung, einschließlich der Werbung für die eigene Arbeit, zu nutzen. Demzufolge haben alle teilnehmenden Studierenden das Recht, das gemeinsame Werk für jede nicht-kommerzielle Nutzung zu nutzen und zu vervielfältigen, um das Werk und ihr eigenes kreatives Schaffen zu fördern (z.B. Vertrieb in einer Fachausstellung, Teilnahme an einem Wettbewerb etc.).

Alle teilnehmenden Studierenden müssen jederzeit Zugriff auf alle Projektdaten haben, auch über die Projektlaufzeit hinaus.

Jede weitere Nutzung der gemeinsamen Arbeit, insbesondere für kommerzielle Zwecke, ist im gegenseitigen Einvernehmen nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen oder durch einen schriftlichen Anhang zu entscheiden.

5.1.2 - Rechte von Kommiliton*innen bei der weiteren Nutzung des Werkes

Wird das Werk später zum Zwecke der Vorproduktion oder Endverwertung einschließlich der Vermarktung verwendet, müssen sich die beteiligten Autor*innen über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen einer solchen Nutzung einigen, gegebenenfalls mit einem oder mehreren Industriepartner*innen.

Student*in erkennt hiermit an, dass die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Projekts nicht böswillig verweigert werden darf.

5.2 - Externe Beiträge - Externe Dienstleistungen

Student*in garantiert die alleinige Urheberschaft an dem jeweiligen Beitrag innezuhaben und trifft alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es sich ausschließlich um den eigenen Beitrag handelt.

Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen (z.B. Zitatrecht) verpflichtet sich Student*in, keine geistigen Schöpfungen von anderen oder Dienstleistungen Dritter zu nutzen, die durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sein könnten.

Für den Fall, dass Studierende bereits bestehende Werke wiederverwenden wollen, müssen sie den am Projekt beteiligten Studierenden und den betreuenden Professor*innen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Beurteilung der möglichen Nutzung eines geschützten Werkes erforderlich sind.

Die anderen teilnehmenden Studierenden können die Nutzung eines bereits bestehenden Werkes ablehnen, wenn eine solche Verarbeitung einen unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit erfordert; jede Entscheidung, geschützte Elemente aufzunehmen, muss im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den teilnehmenden Studierenden im Voraus getroffen werden.

ARTIKEL 6 - Übertragung von Rechten - Nicht-kommerzielle Nutzung zu Werbezwecken

Das CGL ist berechtigt, die während des Studiums entstandene Arbeiten nicht-kommerziell und mit dem Ziel, das CGL und seine Aktivitäten in allen bestehenden und zukünftigen Medien auf Dauer zu fördern, zu reproduzieren, zu nutzen oder wiederzuverwenden.

ARTIKEL 7 - Benennung von Kommiliton*innen

Studierende sind verpflichtet, bei jeder gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung des Werkes die Nachnamen, Vornamen und Verantwortungsbereiche aller an der Produktion des Werkes Beteiligten deutlich anzugeben.

ARTIKEL 8 - Benennung des CGL der TH Köln

Student*in verpflichtet sich, bei jeder gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung der Arbeit zu betonen, dass diese Arbeit das Ergebnis eines Projekts von Studierenden des CGL der TH Köln ist.

Diese Verpflichtung gilt auch für die teilweise Nutzung des Werkes sowie für die Herstellung von Folgearbeiten.

ARTIKEL 9 - Meinungsverschiedenheiten

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit werden Studierende ihr Bestes tun, um zu einer gütlichen Einigung beizutragen.

ARTIKEL 10 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. März 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln bekanntgegeben.

Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die sich in den Studiengängen des CGL an der TH Köln eingeschrieben haben oder einschreiben werden und für alle Projekte, die im Rahmen der CGL-Studiengänge ab dem 01. März 2019 entstehen.

Diese Regelung gilt nicht für solche Projekte, die mit Beteiligung Dritter, insbesondere Fördermittelgebern, entstehen. In diesem Fall haben die Förderbedingungen und Verträge Vorrang vor dieser Projektordnung, sofern die Förderbedingungen und Verträge den beteiligten Studierenden spätestens zu Beginn des Projekts bekannt gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der TH Köln vom 04.07.2019 und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium der TH Köln vom 23.09.2020.

Köln, den 06. Oktober 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)